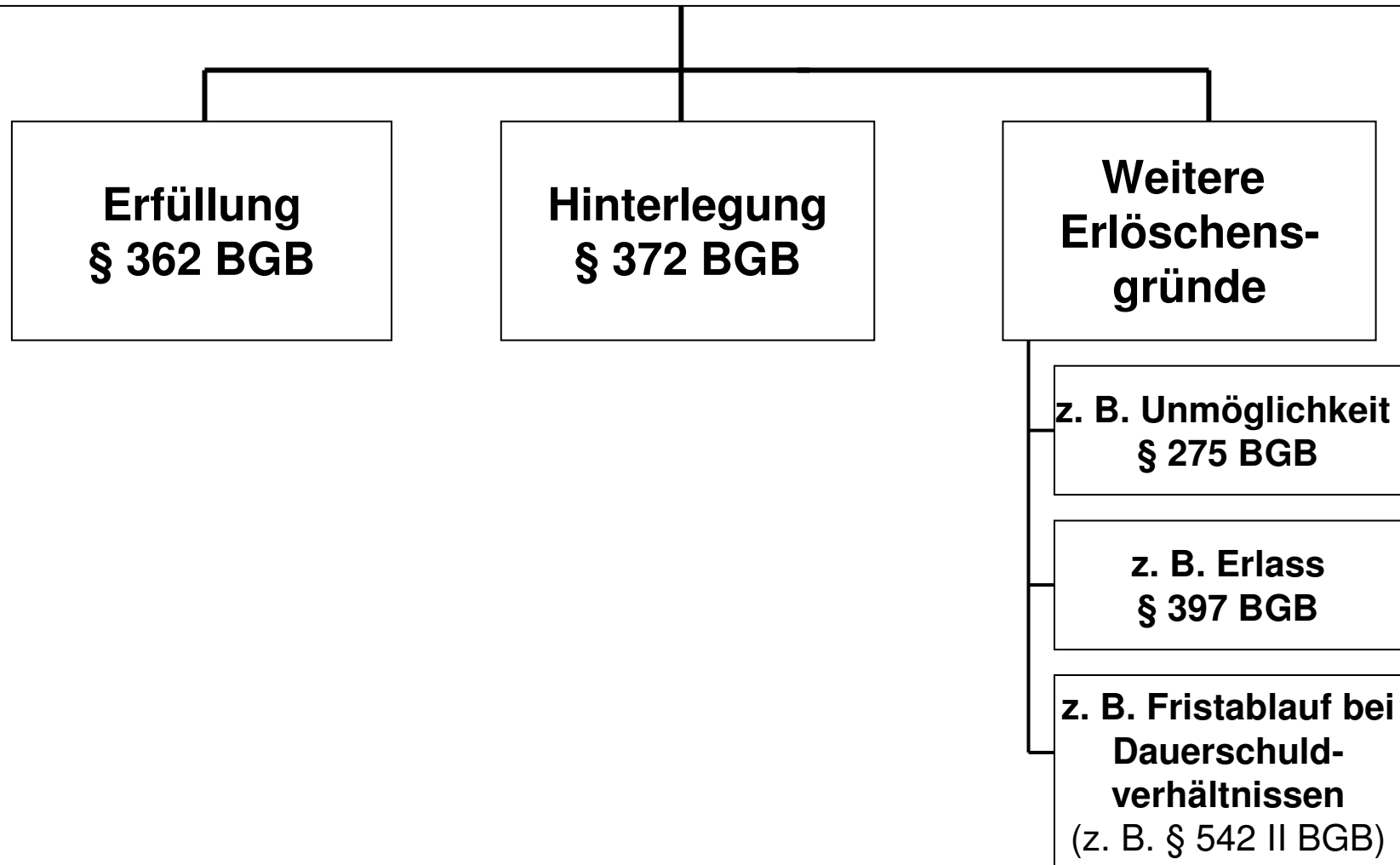


Erlöschen von Schuldverhältnissen



Erfüllung § 362 BGB

Bewirkung der geschuldeten Leistung, § 362 I BGB

1. Eintritt des Leistungserfolges
2. Richtige Leistungsbewirkung
3. Reale Leistungsbewirkung

Leistung an Erfüllungs statt § 364 I BGB

Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung.

Abzugrenzen von:
Leistung erfüllungs-
halber. Hier soll
das Schuldverhältnis
trotz bewirkter Leistung
Fortbestehen,
§ 364 II BGB.

Führt zur Mängelhaftung,
für die an Erfüllungs statt
gegebene Sache oder
Forderung, § 365 BGB.

Der Minderjährige

Der 17-jährige M hat gegenüber D eine Darlehensforderung gemäß § 488 BGB i.H.v. 2.000 €. Da er sich „endlich neue Klamotten“ gönnen möchte, fordert er D auf, ihm das Geld zurückzuzahlen. Dies tut D. M ist erfreut und gibt das Geld sofort aus. Als die Eltern des M davon erfahren, sind sie erbost.

Kann M, vertreten durch seine Eltern, nochmals Zahlung von D verlangen?

M kann gegen D einen Anspruch auf Rückzahlung von 2.000 € aus einem Darlehensvertrag gemäß § 488 I 2 BGB haben.

- I. Anspruch ist gemäß § 488 I 2 BGB wirksam entstanden.
- II. Anspruch könnte gemäß § 362 BGB durch Erfüllung erloschen sein. Dies setzt das Bewirken der Leistung voraus.
 1. Fraglich ist daher, ob M Eigentümer an dem Geld geworden ist. Der Eigentumserwerb ist für ihn gemäß § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft. Die sachenrechtliche Übereignung ist abstrakt. Für den Eigentumserwerb ist deshalb unerheblich, welche Auswirkungen der Eigentumserwerb auf den Anspruch aus § 488 I 2 BGB hat. M ist Eigentümer an dem Geld geworden.

2. Um den Minderjährigenschutz jedoch ausreichend zu beachten, wird der Eigentumserwerb für die Bewirkung der Leistung nicht als ausreichend erachtet. Insofern wird vertreten, dass noch eine andere Voraussetzung hinzutreten muss, um die Erfüllungswirkung herbeizuführen.

Ansicht 1: verlangt wird zusätzlich ein auf Aufhebung des Schuldverhältnisses gerichteter Vertrag (*beschränkte Vertragstheorie; Fikentscher, Rdn. 271*)

=> diesen kann der Minderjährige jedoch nur mit Einwilligung der Eltern schließen => Erfüllungswirkung (-)

Ansicht 2: Einigung über den Zweck der Leistung muss vorliegen (*Zweckvereinbarungstheorie; Ehmann, JZ 1968, 549 ff.*)

=> auch hierfür ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. => Erfüllungswirkung (-)

Ansicht 3: die Erfüllung ist ein realer Tilgungsakt (*Theorie der realen Leistungsbewirkung; MüKo/Heinrichs, § 362, Rdn. 9*)

dem Minderjährigen fehlt aber die Empfangszuständigkeit => Erfüllung kann daher nur mit Einwilligung der Eltern oder deren Genehmigung eintreten. => Erfüllung (-), da auch Genehmigung verweigert wurde.

D hat demnach die Leistung noch nicht bewirkt. Der Anspruch ist daher nicht gemäß § 362 BGB erloschen.

M hat gegen D einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € aus dem Darlehensvertrag gemäß § 488 I 2 BGB.

Beachte: D hat gemäß § 812 I 1, 1. Var. BGB gegen M einen Anspruch auf Rückzahlung der 2.000 €. Da M jedoch das Geld bereits ausgegeben hat, kann er sich ggf. auf § 818 III BGB berufen.

Hinterlegung §§ 372 ff. BGB

Voraussetzungen

1. Hinterlegungsgrund

a) Annahmeverzug des Gläubigers
(§ 372 S. 1 BGB)

oder

b) aus einem anderen in der Person
des Gläubigers liegenden Grund

oder

c) Unwissenheit über die Person
des Gläubigers (§ 372 S. 2 BGB)

2. Hinterlegungsfähigkeit der Sache

(Geld, Wertpapiere, Urkunden,
Kostbarkeiten, § 372 S. 1 BGB)

Wirkung

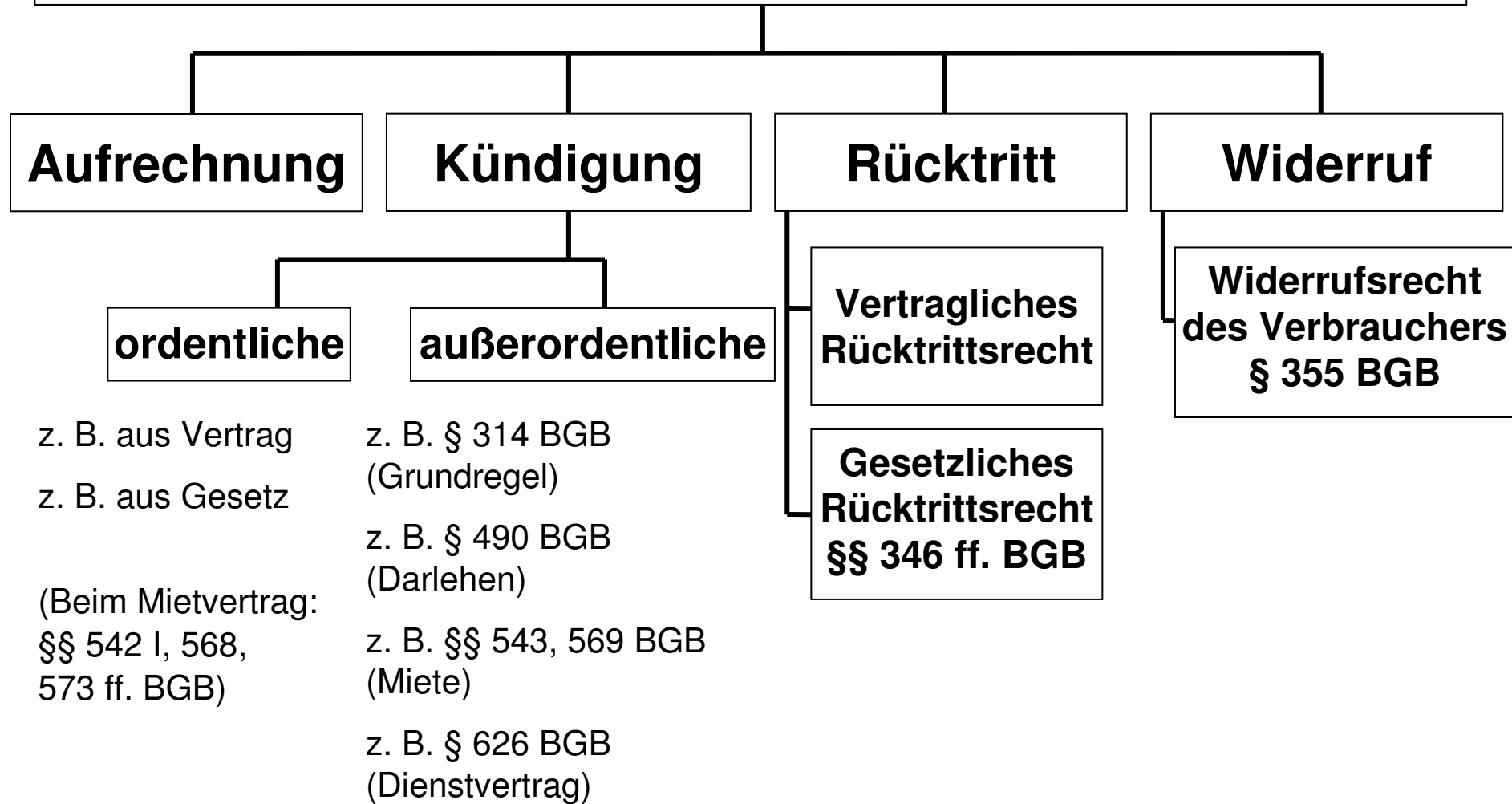
Bei Rücknahmerecht
des Schuldners

Folge:
Schuld wird nicht
getilgt

Bei Ausschluss des
Rücknahmerechts
des Schuldners

Folge:
Schuldbefreiung
(§ 378 BGB)

Beendigung und Inhaltsänderung von Schuldverhältnissen durch Gestaltungsrechte



Aufrechnung §§ 387 ff. BGB

Aufrechnungserklärung

Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung;
bedingungsfeindlich
(beachte: § 111 BGB)

Aufrechnungslage

1. Gegenseitigkeit der Forderungen
2. Gleichartigkeit der Forderungen
3. Erfüllbarkeit (§ 387 BGB) der Hauptforderungen
4. Fälligkeit (§ 387 BGB) und Einredefreiheit (§ 390 BGB) der Gegenforderung

Kein Ausschluss

1. Durch Parteivereinbarung
2. Durch Gesetz:
 - a) Deliktische Forderungen (§ 393 BGB)
 - b) Unpfändbare Forderungen (§ 394 S. 1 BGB)
 - c) Beschlagnahmte Forderung (§ 392 BGB)
 - d) Öffentlich-rechtliche Forderung (§ 396 BGB)

Rechtsfolge: Rückwirkendes Erlöschen der Forderung, § 389 BGB

Die Aufrechnung

A und B schließen am 2.5. einen Kaufvertrag. A verlangt daher von B den Kaufpreis i.H.v. 800 €. B hingegen hat gegen A, was dieser bereits völlig vergessen hatte, eine Darlehensforderung i.H.v. 600 €, die am 1.3. fällig war. B erklärt daher dem A, er rechne mit seiner Forderung auf.

Ansprüche des A?

A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 800 € gem. § 433 II BGB haben.

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Kaufpreisanspruch durch Aufrechnung des B gemäß § 389 BGB erloschen?
 1. Aufrechnungserklärung (+).
B hat dem A erklärt, er rechne mit der Forderung auf.
 2. Aufrechnungslage, § 387 BGB
 - a) Gegenseitigkeit der Forderungen (+). Der Schuldner der einen Forderung, ist gleichzeitig der Gläubiger der anderen.
 - b) Gleichartigkeit der Forderungen (+). Beide sind auf Geld gerichtet.
 - c) Erfüllbarkeit der Hauptforderung (+). Am 2.5. ist die Forderung sogar fällig.
 - d) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung: fällig, erzwingbar und durchsetzbar (+). Die Darlehensforderung war am 1.3. fällig.
 3. Kein Ausschluss der Aufrechnung (+).

4. Rechtsfolge: Gemäß § 389 BGB erlöschen die Forderungen mit Rückwirkung. Der Kaufpreisanspruch des A ist damit i.H.v. 600 € erloschen.

A hat gegen B nur noch einen Anspruch auf Zahlung von 200 € gem. § 433 II BGB.

Abwandlung:

Die Kaufpreisforderung des A ist am 2.5.04 fällig. A fordert B am 10.5.04 auf, ihm 800 € zu zahlen. B will mit seiner Darlehensforderung aufrechnen, die jedoch am 6.5.04 verjährt ist. Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 800 €?

A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 800 € gem. § 433 II BGB haben.

- I. Kaufvertrag (+). Anspruch entstanden.
- II. Kaufpreisanspruch durch Aufrechnung des B gemäß § 389 BGB erloschen?
 1. Aufrechnungserklärung (+). B hat dem A erklärt, er rechne mit der Forderung auf.

2. Aufrechnungslage, § 387 BGB
- a) Gegenseitigkeit der Forderungen (+)
 - b) Gleichartigkeit der Forderungen (+)
 - c) Erfüllbarkeit der Hauptforderung (+), am 2.5.04.
 - d) Fälligkeit, Erzwingbarkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung, § 390 S. 1 BGB: eigentlich nicht durchsetzbar, da die Darlehensforderung am 6.5.04 verjährt war. Damit stand ihr gemäß § 214 I BGB die Einrede der Verjährung entgegen. Aber gemäß § 215 BGB hindert die Verjährung der Gegenforderung die Aufrechnung nicht, wenn die verjäherte Forderung zu der Zeit, zu der sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.
- Die Hauptforderung des A war am 2.5.04 fällig. Zu diesem Zeitpunkt war die Gegenforderung des B noch nicht verjährt. Diese verjäherte erst am 6.5.04. Insofern steht die Verjährung gem. § 215 BGB einer Aufrechnung des B nicht entgegen.

3. Kein Ausschluss der Aufrechnung (+).
4. Rechtsfolge: Gemäß § 389 BGB erlöschen die Forderungen mit Rückwirkung => Der Kaufpreisanspruch des A ist i.H.v. 600 € erloschen.

A hat demnach gegen B nur noch einen Anspruch auf Zahlung von 200 € gem. § 433 II BGB.

Die Aufrechnung – Fall 2

A hat gegen B einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB i.H.v. 4.000 €, weil dieser ihn vorsätzlich verletzt hat. Als A ihn auffordert zu zahlen, erklärt B dem A, er rechne mit einer Darlehensforderung i.H.v. 4.000 € auf. Ist dies möglich?

1. B kann aufrechnen, wenn zunächst eine Aufrechnungslage gem. § 387 BGB vorliegt.

a) Gegenseitigkeit der Forderungen (+)

b) Gleichartigkeit der Forderungen (+)

c) Erfüllbarkeit der Hauptforderung (+)

d) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung, § 390 S. 1 BGB (+)

⇒ Aufrechnungslage (+)

2. Aufrechnung darf nicht ausgeschlossen sein

Gemäß § 393 BGB kann gegen eine Hauptforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung nicht aufgerechnet werden.

Wer einen anderen durch eine unerlaubte Handlung vorsätzlich verletzt, soll nicht in den Genuss kommen, aufrechnen zu können, sondern soll tatsächlich Schadensersatz leisten.

⇒ Da die Hauptforderung aus einer vorsätzlichen Verletzung gem. § 823 I BGB stammt, kann B nicht aufrechnen.

Abwandlung:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn sowohl die Haupt- als auch die Gegenforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung stammen?

Fraglich ist, ob die Aufrechnung gem. § 393 BGB ausgeschlossen ist.

1. Ansicht: Aufrechnung ist ausgeschlossen, weil § 393 BGB grundsätzlich einer Aufrechnung gegen Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen entgegensteht.

2. Ansicht: Aufrechnung ist zulässig, wenn beide Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammen, die auf demselben einheitlichen Lebensvorgang beruhen (beispielsweise einer Schlägerei).

Abwandlung 2:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A aufrechnet.

1. Aufrechnungserklärung (+).
2. Aufrechnungslage (+).
3. Kein Ausschluss der Aufrechnung. Gemäß § 393 BGB kann nicht gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aufgerechnet werden. Hier wird aber mit der Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung aufgerechnet. Dies ist unstreitig zulässig.
4. Rechtsfolge: Gemäß § 389 BGB erlöschen die Forderungen, soweit sie sich gegenüberstehen.